

2018

Jugendordnung des DSAB



Deutscher Sportakrobatik Bund

01.09.2018

Inhalt

<i>Jugendordnung</i>	3
§ 1 Zugehörigkeit.....	3
§ 2 Ziele der Jugendarbeit	3
§ 3 Führung und Verwaltung	3
§ 4 Grundlagen	3
§ 5 Verantwortlichkeit.....	3
§ 6 Angehörigkeit	3
§ 7 Aufgaben	4
§ 8 Jugendschutzbestimmungen und Verurteilung jeglicher Form von Gewalt.....	4
§ 9 Interessenvertretung.....	4
§ 10 Änderungen	4
§ 11 Inkrafttreten	5

Jugendordnung

§ 1 Zugehörigkeit

Zur Verbandsjugend des DSAB gehören alle Mitglieder der mittelbaren Mitglieder des DSAB bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, deren Vereine über den örtlich zuständigen Landesverband dem DSAB angeschlossen sind, sowie die berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen. Die Jugendvollversammlung ist die Versammlung der unmittelbaren Mitglieder im DSAB, die sich in der überfachlichen Jugendarbeit engagieren. Die Verbandsjugend eines Landesverbandes wird durch jeweils zwei Delegierte in der Jugendvollversammlung vertreten.

§ 2 Ziele der Jugendarbeit

Ziele der Jugendarbeit des DSAB sind insbesondere:

1. Die Förderung und Pflege der Kinder- und Jugendarbeit in der Sportakrobatik.
2. Der Schutz des Kindeswohls.
3. Die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zur Selbständigkeit, Verantwortlichkeit, Kritikfähigkeit, partnerschaftlichem Verhalten und Zusammenarbeit.
4. Die Förderung von Mitgestaltung, Mitverantwortung und Mitbestimmung durch Kinder und Jugendliche.
5. Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, insbesondere der Deutschen Sportjugend im DOSB.
6. Die Förderung und Pflege der internationalen Verständigung und Begegnung.
7. Der Jugendvollversammlung obliegt die Beschlussfassung zum Nachwuchswettkampfprogramm des DSAB.

§ 3 Führung und Verwaltung

Die Verbandsjugend des DSAB führt und verwaltet sich selbständig. Sie nimmt Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII wahr und entscheidet dabei unter Beachtung der Satzung und den sonstigen Ordnungen des DSAB über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Grundlagen

Grundlage für die Jugendarbeit des DSAB ist dessen Satzung und diese Jugendordnung.

§ 5 Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Jugendarbeit ist die Jugendvollversammlung des DSAB.

§ 6 Angehörigkeit

Der Jugendvollversammlung gehören an:

- a. der Jugendreferent des DSAB als Vorsitzender sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter.
- b. die Delegierten der Landesverbände. Dies sind die Jugendleiter/innen und stellvertretenden Jugendleiter/innen der Landesverbände. Im Verhinderungsfall kann eine Vertretung durch ein

schriftlich bevollmächtigtes Mitglied seines/ihrer Jugendausschusses vertreten werden.
Der Jugendreferent des DSAB und seine zwei Stellvertreter werden von der Jugendversammlung aus deren Reihen für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Jugendreferent ist auf der Delegiertenversammlung des DSAB zu bestätigen.

§ 7 Aufgaben

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:

- a. Der Jugendreferent des DSAB, die zwei Stellvertreter werden aus den Reihen der Jugendvollversammlung gewählt. Bei den Gewählten muss mindestens eine weibliche Person sein.
- b. Die Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit zur Verwirklichung der in § 2 dieser Jugendordnung festgelegten Aufgaben.
- c. Die Beschlussfassung über Anträge zur Jugendarbeit.
- d. Die Beratung und Bestätigung der von der Nachwuchskommission des DSAB erarbeiteten Vorschläge.
- e. Die Jugendvollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Für die Beschlüsse und die Tätigkeit der Jugendvollversammlung, insbesondere Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen, gilt die Satzung des DSAB entsprechend.

§ 8 Jugendschutzbestimmungen und Verurteilung jeglicher Form von Gewalt

Die Jugendvollversammlung:

- a. Sorgt für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und überwacht die Durchführung von Meisterschaften, sowie von Turnieren und Mannschaftswettkämpfen des DSAB im Kinder- und Jugendbereich. Für alle den Wettkampf und Sportbetrieb betreffenden technischen Belange der Kinder- und Jugendsportler ist die Wettkampfordnung des DSAB verbindlich. Für die Facharbeit in der Jugendvollversammlung ist die Kooperation mit den Vizepräsidenten Leistungs- und Breitensport erwünscht.
- a. Verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Schwerwiegende Verstöße gegen das Verbot von Gewalt können zum Ausschluss und zum Lizenzentzug führen. (Geregelt in der Satzung des DSAB §2 Zweck und Aufgaben Nr. 5.)

§ 9 Interessenvertretung

Der Jugendreferent vertritt die Interessen der Verbandsjugend des DSAB und ist Mitglied im Präsidium des DSAB.

§ 10 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung des DSAB beschließt die Jugendvollversammlung des DSAB mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung trat mit dem 29. Juni 2014 in Kraft und gilt sinngemäß für alle dem DSAB angeschlossenen Landesverbände.